

Angekommen Wiesbaden e.V.

Postadresse:

Kaiser-Friedrich-Ring 32

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 36082182

E-Mail: info@angekommen-wiesbaden.de

Website: www.angekommen-wiesbaden.de

Wiesbaden, den 2020

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Sehr geehrte

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 f; 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangen. Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende Person beziehen. Verschiedene Teilinformationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, sind ebenfalls personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten, die anonymisiert, verschlüsselt oder pseudonymisiert wurden, aber zur erneuten Identifizierung einer Person genutzt werden können, bleiben personenbezogene Daten. Damit die Daten wirklich anonymisiert sind, muss die Anonymisierung unumkehrbar sein.

Geschützt sind personenbezogene Daten unabhängig von der zur Datenverarbeitung verwendeten Technik. Betroffen sind die automatisierte und die manuelle Verarbeitung, sofern die Daten nach vorherbestimmten Kriterien (z. B. alphabetische Reihenfolge)

geordnet sind. Nicht entscheidend ist, wie die Daten gespeichert werden – in einem IT-System, mittels Videoüberwachung oder auf Papier.

Beispiele für personenbezogene Daten: Name und Vorname, eine Privatanschrift, eine E-Mail-Adresse wie vorname.nachname@firma.de, eine Ausweisnummer, Standortdaten (z. B. die Standortfunktion bei Mobiltelefonen), eine IP-Adresse. Beispiele für nicht personenbezogene Daten: Handelsregisternummer, eine E-Mail-Adresse wie info@firma.de, anonymisierte Daten.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. In der Verletzung der Vertraulichkeit kann zugleich eine Verletzung der Schweigepflichten als Kursleiter liegen, die zu einer Abmahnung, fristloser oder fristgerechter Kündigung und/oder Schadensersatzpflichten führen kann.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Kursleiterverhältnisses bzw. des Beschäftigungsverhältnisses fort.

Bitte geben Sie uns das vorliegende Schreiben unterschrieben zeitnah zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Bopp
Vereinsvorsitzende

Über die **Verpflichtung auf die Vertraulichkeit** und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Die **Anlage zur Vertraulichkeitserklärung** habe ich erhalten.

Ort, Datum

Name

Anlage zur Vertraulichkeitserklärung

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 1) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- 2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Grundsätze der Datenverarbeitung

Erwägungsgrund 39

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte **rechtmäßig und nach Treu und Glauben** erfolgen. [...]

Insbesondere sollten die bestimmten Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten feststehen. [...]

Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass **ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet** ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 5 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich **Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Art. 24 DSGVO

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die **Verarbeitung gemäß dieser Verordnung** erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen. [...]

Verantwortlicher

Art. 4 Nr. 7 DSGVO

„Verantwortlicher“ [bezeichnet] die **natürliche** oder juristische **Person**, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten entscheidet; [...].

Auftragsverarbeiter

Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO

[...] der Auftragsverarbeiter [...] gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen **zur Vertraulichkeit verpflichtet haben** oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Sicherheit der Verarbeitung

Art. 32 Abs. 4 DSGVO

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, **um sicherzustellen**, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese **nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten**, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Art. 29 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten**, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Strafvorschriften

§ 42 BDSG (neu)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, **wer wissentlich** nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten **einer großen Zahl von Personen** ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
und hierbei **gewerbsmäßig handelt**.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. **ohne hierzu berechtigt zu sein**, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei **gegen Entgelt** oder in der **Absicht** handelt, sich oder einen anderen **zu bereichern** oder einen **anderen zu schädigen**. [...]